
S 16 SO 126/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 SO 126/15
Datum	21.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 23/19
Datum	03.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob die Beklagte zu Recht dem Kläger die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (im weiteren: Grundsicherungsleistungen) nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe – SGB XII) wegen fehlender Mitwirkung gemäß [§ 66 Abs. 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil – SGB I) versagt hat und ein Anspruch des Klägers auf Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum ab dem 1. September 2014 besteht.

Der am 1. 1942 geborene Kläger ist nach seinen Angaben seit 1985 geschieden;

seine geschiedene Ehefrau habe ihm keinen Unterhalt gezahlt und sei 2015 gestorben. Sein 1973 geborener Sohn sei ebenfalls verstorben. Er ist seit dem 1. September 1998 gemeinsam mit A. L. (im Weiteren: A. L.) Mieter einer Drei-Zimmer-Wohnung im zweiten Obergeschoss rechts in der Sch. er Stra e 26 in M. mit einer Wohnfl che von circa 102 m . Bez glich der Einzelheiten wird auf Blatt 215 bis 219 der Verwaltungsakte verwiesen.

Der Kl ger bezieht seit dem 1. November 2012 Regelaltersrente, die mit einem Zuschuss zu seiner privaten Kranken- und Pflegeversicherung von der Deutschen Rentenversicherung Bund laufend geleistet wird (Zahlungsbetrag ab dem 1. Juli 2014 537,22 EUR).

Auf seinen Antrag wurden dem Kl ger von der Beklagten ab Oktober 2012 Grundsicherungsleistungen bewilligt (Bescheid vom 20. November 2012 f r Leistungen vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013; Bescheide vom 1. Oktober und 28. November 2013 f r Leistungen vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014). Die Beklagte ging dabei davon aus, dass der Kl ger in einem Zimmer in einer Wohngemeinschaft in der   in M. mit einer Wohnfl che von 30 m  zu einer Kaltmiete von 250,00 EUR monatlich (Gesamtmiete 337,00 EUR) wohne. Dem Kl ger wurden die Leistungen zun chst per Scheck ausbezahlt, da er nach seinen Angaben aus Kostengr nden nicht  ber ein Konto verf ge, auf das die Leistungen h tten  berwiesen werden k nnen.

Am 3. Dezember 2013 teilte der Kl ger der Beklagten mit, bei A. L. in der Sch. er Stra e 26 zu wohnen und legte f r die Wohnung einen zwischen ihm und A. L. geschlossenen "Untermietvertrag" vom 30. September 2013 vor. Danach sollte der Kl ger A. L. ab dem 1. Dezember 2013 f r einen privaten Raum und die Nutzung der gemeinschaftlichen Fl che eine "monatliche Grundmiete" in H he von 250,00 EUR und eine Gesamtmiete in H he von 358,00 EUR pro Monat schulden. Mit Ausnahme der "zuvor getroffenen Vereinbarungen" gelte im  brigen "der zwischen der Untervermieterin und dem Hauseigent mer/Hausverwaltung geschlossene Hauptmietvertrag". Bez glich der Einzelheiten wird auf Blatt 98 der Verwaltungsakte Bezug genommen. A. L. sei seine ehemalige Partnerin, mit der er immer noch freundschaftlich verbunden sei. Die Beklagte bewilligte dem Kl ger ab Dezember 2013 die Leistungen unter Ber cksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung in H he der von dem Kl ger angegebenen Grundmiete in H he von 250,00 EUR, Heizkosten in H he von 36,12 EUR und weiteren Nebenkosten in H he von 48,88 EUR weiter (Bescheide vom 31. Januar 2014). Die Miete wurde auf ein Konto von A. L.  berwiesen.

Mit Schreiben vom 14. August 2014 forderte die Beklagte den Kl ger auf, bis zum 18. September 2014 den Rentenbescheid  ber die Rentenh he ab dem 1. Juli 2014 und die Erkl rung zu den pers nlichen und wirtschaftlichen Verh ltnissen ab dem 1. Oktober 2014 ausgef llt einzureichen. Nachdem der Kl ger hierzu unter dem 24. August 2014   Eingang am 26. August 2014   mitgeteilt hatte, den Rentenbescheid  ber die Rentenh he ab dem 1. Juli 2014 nicht erhalten zu haben, erhielt die Beklagte vom Rentenversicherungstr ger die telefonische Auskunft, der Rentenanpassungsbescheid sei dem Kl ger inzwischen zugesandt

worden. Die Rente des Klägers werde auf ein Konto überwiesen und nicht per Scheck an diesen ausgezahlt; nowhere Angaben könnten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Daraufhin wandte sich die Beklagte mit Schreiben vom 9. September 2014 erneut an den Kläger und forderte wiederum den Rentenbescheid ab dem 1. Juli 2014 an sowie Auskunft darüber, auf welches bzw. wessen Konto die Rente überwiesen werde, sowie die Vorlage der Zustimmung des Vermieters von A. L., dass diese untervermieten dürfe. Zur Erledigung setzte sie eine Frist bis zum 23. September 2014. Gleichzeitig wies die Beklagte darauf hin, dass der Folgeantrag für die Zeit ab dem 1. Oktober 2014 erst nach Vorlage der Unterlagen abschließend bearbeitet werden könne und dass, sofern der Kläger seiner Verpflichtung ohne Mitteilung von Hinderungsgründen nicht nachkomme, Sozialleistungen nach Ablauf der genannten Frist ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden könnten, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen würden. Der Kläger teilte unter dem 13. September 2014 zum einen mit, A. L. habe sich geweigert, die von der Beklagten gestellten Fragen zu beantworten. Zum anderen mahnte er unter dem 1. Oktober 2014 die ausstehende Mietzahlung an und wies darauf hin, er habe mündlich die Kündigung erhalten, wenn nicht bis zum 10. Oktober 2014 die Miete eingegangen sei. Telefonisch lehnte der Kläger es unter dem 15. Oktober 2014 ab anzugeben, wie und wohin seine Rente gezahlt werde.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 erteilte die Beklagte dem Kläger Hinweise auf die Mitwirkungspflicht gemäß [§ 60 ff. SGB I](#) und nahm Bezug auf die Aufforderungen vom 14. August und 9. September 2014. Da der Kläger es unterlassen habe, trotz vorausgegangener besonderer Aufforderungen weitere erforderliche Angaben zu machen und die benötigten Unterlagen vorzulegen, sei beabsichtigt, von der Ermächtigung des [§ 66 SGB I](#) Gebrauch zu machen. Der Kläger erhalte nochmals Gelegenheit, seiner Mitwirkungspflicht bis zum 30. Oktober 2014 nachzukommen, anderenfalls sei mit einem Ablehnungsbescheid/Aufhebungsbescheid zu rechnen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 168, 169 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Hierauf teilte der Kläger mit einem am 30. Oktober 2014 bei der Beklagten eingegangenen Schriftsatz vom 1. Oktober 2014 insbesondere mit, es bestehe kein Recht der Beklagten auf Kenntnis der Einzelheiten des Rechtsverhältnisses zwischen Hauptmieter und Mieter. Er habe aus Kostengründen kein eigenes Konto und inzwischen habe der Kontoinhaber, der es ihm aus Freundschaft gestattet habe, abgelehnt, dass er weiterhin Überweisungen auf sein Konto leiten lasse.

Mit Bescheid vom 10. November 2014 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dessen Antrag vom 26. August 2014 auf Grundsicherungsleistungen könne nicht entsprochen werden, weil er seinen Mitwirkungspflichten gemäß [§ 66 ff. SGB I](#) nicht nachgekommen sei.

Im Rahmen seines hiergegen am 11. Dezember 2014 eingelegten Widerspruchs teilte der Kläger mit, dass er wohnungslos sei und gab als seine Adresse an in M. an.

Da der Kl nger weiterhin unter der Adresse Sch.er Stra e 26 im Sinne des Meldegesetzes als Hauptwohnung erfasst war, f hrten Mitarbeiter der Beklagten am 14. April 2015 dort einen Hausbesuch durch, bei dem sie den Kl nger antrafen und feststellten, dass er dort â  ebenso wie A. L. â  weiterhin wohnte. "Seit Oktober 2014" erhalte er "monatlich 300,00 EUR" von einem Bekannten (C. M.) f r die Miete und habe einen Darlehensvertrag mit diesem abgeschlossen. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 206 bis 208 und Blatt 214 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 wies die Beklagte den Kl nger darauf hin, dass die Angaben im eingereichten Untermietvertrag nicht stimmig seien. Der Kl nger habe angegeben, einen Raum von ca. 20 m  ausschlie lich selbst zu nutzen sowie 60 m  (Bad, Toilette, K che mit Essbereich und Abstellraum mit Balkon) gemeinschaftlich zu nutzen. Dies w rde bei einer angegebenen Wohnungsgr e von 108 m  nur ca. 28 m  f r den Wohn- und Schlafbereich der Hauptmieterin ausmachen. Somit nutze der Kl nger nach eigenen Angaben fast 50 % der Wohnung, zahle aber nur 31 % der angegebenen Betriebskosten sowie ca. 25 % der angegebenen Stromkosten. Da der eingereichte Untermietvertrag ausdr cklich die Regelungen des Hauptmietvertrages mit einbeziehe, bestehe f r den Kl nger ein Rechtsanspruch, diesen zu kennen. Dies gelte auch f r die Nebenkostenabrechnung, da ihm â  dem Kl nger â  hier gegebenenfalls ein R ckzahlungsanspruch zustehe. Er werde daher aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht gem  [   60 Abs. 1 SGB I](#) nachzukommen und entsprechende Angaben zu machen sowie die Nachweise bzw. Unterlagen zu Folgendem vorzulegen: Angabe der Kontoverbindung, auf welche in der Vergangenheit die Rente  berwiesen worden sei, sowie den Inhaber des Kontos, Hauptmietvertrag zum vorgelegten Untermietvertrag, Nebenkostenabrechnung 2013 f r die derzeit bewohnte Wohnung und Grundriss der Wohnung mit Angaben der Zimmeraufteilung und der genauen Zimmergr e. Es werde Gelegenheit gegeben, die Unterlagen bis zum 22. Mai 2015 vor einer abschlie enden Entscheidung  ber den Widerspruch einzureichen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 211 bis 212 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

In der Anlage zu seinem bei der Beklagten am 26. Mai 2015 eingegangenen Antwortschreiben vom 22. Mai 2015 f gte der Kl nger den Hauptmietvertrag f r die Wohnung in der Sch.er Stra e 26, eine an ihn und A. L. adressierte Betriebs- und Nebenkostenabrechnung des Vermieters vom 11. April 2014 f r das Jahr 2013 sowie die Skizze eines Wohnungsgrundrisses bei. Inhaber des Kontos, auf das seine Rente in der Vergangenheit  berwiesen worden sei, sei A. L. gewesen. Er habe nie eine Kontovollmacht besessen. Auch habe er bereits 2013 angegeben, bis 2004 mit A. L. eine Partnerschaft gehabt zu haben, die seitdem beendet sei. Es bestehe nur ein freundschaftliches Verh ltnis ohne gegenseitige wirtschaftliche Verpflichtungen. Bis zu seinem Einzug "2014" h tten sie getrennte Wohnungen gehabt.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2015 teilte die Beklagte dem Kl nger mit, er sei mit der Einreichung der geforderten Unterlagen bzw. Auskunftserteilung am 26. Mai 2015 den erteilten Aufforderungen nachgekommen. Entsprechend des eingereichten

Mietvertrages vom 17. August 1998 sei er â der KlÃ¤ger â gemeinsam mit A. L. gleichberechtigter Hauptmieter fÃ¼r die Wohnung in M., SchÃ¶neberger StraÃe 26. Die Wohnungsverwaltungsgesellschaft habe angegeben, dass beide Mietparteien seit Mietbeginn durchgehend als gemeinsame Mieter fÃ¼r die Wohnung bekannt seien. Gleichzeitig gebe er â der KlÃ¤ger â A. L. als Kontoinhaberin fÃ¼r das Konto an, auf welches sein Einkommen in Form seiner Rente monatlich gezahlt worden sei. Erst nachdem er mehrmals aufgefordert worden sei, den Kontoinhaber der Rentenzahlungen zu benennen, habe er dem RentenversicherungstrÃ¤ger mitgeteilt, in Zukunft die Rentenzahlung per Scheck bekommen zu wollen. In Zusammenfassung aller Erkenntnisse werde hier von einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft zwischen ihm und A. L. ausgegangen. Es kÃ¶nne eine Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft vermutet werden. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen, werde hier dadurch deutlich, dass er â der KlÃ¤ger â mit A. L. lÃ¤nger als ein Jahr zusammenlebe und A. L. befugt gewesen sei, Ã¼ber das Einkommen des KlÃ¤gers zu verfÃ¼gen. Da Einkommen und VermÃ¶gen des nicht getrennt lebenden Partners einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft gemÃ [Â§ 43 Abs. 1 SGB XII](#) zu berÃ¼cksichtigen sei, werde der KlÃ¤ger aufgefordert, bis zum 29. Juni 2015 die beigefÃ¼gte ErklÃ¤rung zu den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen auch fÃ¼r A. L., insbesondere zu deren Einkommen und VermÃ¶gen, auszufÃ¼llen und von ihr unterschreiben zu lassen. Nach erneuter Wiedergabe des Inhalts der Vorschriften der [Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1, 66 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) wurde dem KlÃ¤ger bis zum 29. Juni 2015 Gelegenheit gegeben worden, sich vor der abschlieÃenden Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch zu Ã¤uÃern. Der KlÃ¤ger Ã¤uÃerte sich hierzu nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2015 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Er habe das Einkommen und VermÃ¶gen seiner nicht getrennt lebenden Partnerin A. L. trotz entsprechender Aufforderung nicht mitgeteilt und sei damit seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Es gehe zu Lasten des KlÃ¤gers, dass die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r A. L. nicht hÃ¤tten aufgeklÃ¤rt werden kÃ¶nnen. Aus diesem Grund seien die Grundsicherungsleistungen gemÃ [Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) zu versagen.

Der KlÃ¤ger hat mit der am 7. August 2015 vor dem Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage die Nachzahlung der versagten Leistungen nach dem SGB XII ab dem 1. Oktober 2014 erstrebt und diesen Antrag in der mÃ¼ndlichen Verhandlung beim Sozialgericht am 8. MÃ¤rz 2019 auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 konkretisiert. Zur BegrÃ¼ndung hat er u. a. vorgetragen, kein partnerschaftliches VerhÃ¤ltnis Ã¼ber die Untervermietung hinaus zu und mit A. L. zu haben und deshalb nicht Ã¼ber Informationen Ã¼ber die HÃ¶he der EinkÃ¼nfte und/oder VermÃ¶genswerte zu verfÃ¼gen. A. L. sei "aus verstÃ¤ndlichen GrÃ¼nden nicht bereit, sich vom Sozialamt derart unter Druck setzen zu lassen". Zudem hat er einen mit Darlehensvertrag Ã¼berschriebenes SchriftstÃ¼ck, datiert mit dem 26. Oktober 2014, vorgelegt, in dem als Darlehensgeber C. M. und als Darlehensnehmer er â der KlÃ¤ger â genannt, die Darlehenssumme mit 300,00 EUR sowie der Darlehenszweck mit "Mietzahlungen an Frau L. fÃ¼r Lange" sowie

der Darlehensgrund die "Nichtzahlung der Grundsicherung f  r Oktober 2014" benannt sind. Ferner ist der Zusatz "Betrag in bar erhalten" angebracht. Unterschriften enth  lt das Schriftst  ck nicht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 29 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Den am 24. M  rz 2016 bei dem Sozialgericht Magdeburg gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Verpflichtung der Beklagten, ihm vorl  ufig ab dem 1. April 2016 f  r die Dauer von sechs Monaten die vorenthaltenen Leistungen in H  he von 350,52 EUR monatlich sowie einmalig 1.070,35 EUR f  r r  ckst  ndige Krankenversicherungsbeitr  ge zu zahlen, lehnte das Sozialgericht nach Durchf  hrung eines Er  rterungstermins am 22. Juni 2016, in dem A. L. als Zeugin vernommen wurde, mit Beschluss vom 3. August 2016 ab (S 16 SO 54/16 ER). Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 19. Oktober 2016 zur  ckgewiesen ([L 8 SO 43/16 B ER](#)). Ein Anordnungsanspruch f  r die begehrte Regelungsanordnung bestehe nicht. Es sei von einer vollst  ndigen Zahlung von Miete und Nebenkosten f  r die Wohnung in der Sch  neberger Stra  e 26 durch A. L. auszugehen. Ein Hilfebedarf des Kl  gers durch Zahlungspflichten gegen  ber seinem Vermieter sei damit ausgeschlossen. Der zwischen dem Kl  ger und A. L. geschlossene Untermietvertrag sei nichtig. Eine andere Abrede zwischen dem Kl  ger und A. L., die Grundlage einer solchen Verpflichtung sein k  nne, sei nicht mitgeteilt worden. Im   brigen h  tten A. L. und der Kl  ger zusammengewirkt, indem der Kl  ger Kosten einer anderen Unterkunft fingiert und die hierf  r bewilligten Zahlungen der Beklagten an A. L. weitergeleitet habe. Diese habe nach ihren Ausf  hrungen vor dem Sozialgericht Kenntnis von der Bewilligung auf Grund unzutreffender Angaben des Kl  gers. Auch dieser     bei summarischer W  rdigung als gemeinschaftlicher Betrug zu Lasten eines Sozialhilfetr  gers zu bewertende     Sachverhalt dokumentiere ein enges wirtschaftliches Zusammenwirken des Kl  gers mit A. L., das die Inkaufnahme einer strafrechtlichen Verfolgung zur Aufbesserung der beiden zur Verf  gung stehenden finanziellen Mittel einschlie  e.

Mit Bescheid vom 7. November 2016 hat die Beklagte den weiteren Antrag des Kl  gers auf Grundsicherungsleistungen vom 12. Mai 2016 abgelehnt.

Das Sozialgericht hat in der m  ndlichen Verhandlung am 8. M  rz 2019 A. L. als Zeugin vernommen und die Klage mit Urteil auf diese m  ndliche Verhandlung abgewiesen. Die zul  ssige Klage sei unbegr  ndet. Der Kl  ger werde durch den Bescheid der Beklagten vom 10. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 2015 nicht in seinen Rechten verletzt. Er habe keinen Anspruch auf die beantragten Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Zwar sei der Kl  ger aufgrund seines Alters grunds  tzlich anspruchsberechtigt gem    [   41 Abs. 1 SGB XII](#). Gem    [   43 Abs. 1 SGB XII](#) sei allerdings u. a. das Einkommen und das Verm  gen eines Partners einer ehe  hnlichen oder lebenspartner  hnlichen Gemeinschaft des Leistungsberechtigten zu ber  cksichtigen. Nach [   27a Abs. 1 SGB XII](#) umfasse der f  r die Gew  hrleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt u.a. Unterkunft und Heizung. Nach [   42a Abs. 1 SGB XII](#) w  rden Leistungen f  r die

Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen seien. Dem stehe hier entgegen, dass der Kläger seinen Mitwirkungspflichten gegenüber der Beklagten nicht nachgekommen sei, sodass diese nicht abschließend über einen möglichen Anspruch des Klägers der Höhe nach habe entscheiden können. Dieses ergebe sich zur Überzeugung der Kammer aus der durchgeführten Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugin A. in der mündlichen Verhandlung. Die Aussage der Zeugin habe fast wörtlich mit derjenigen Aussage, welche sie im einstweiligen Anordnungsverfahren S 16 SO 54/16 ER am 22. Juni 2016 gemacht habe, übereinstimmt. Die Zeugin habe dadurch den Eindruck erweckt, einen auswendig gelernten Ablauf anstelle lebendiger Erinnerungen wiedergegeben zu haben. Dies lasse sich zur Überzeugung der Kammer nur damit erklären, die tatsächlichen Vorgänge hätten nicht oder nur so wiedergegeben werden sollen, damit als Ergebnis nur hätte festgestellt werden können, dass es sich bei dem Verhältnis zwischen dem Kläger und der Zeugin nur um eine Wohngemeinschaft, nicht aber um eine Einstandsgemeinschaft in welcher rechtlichen Ausformung auch immer habe handeln können. Aus der Verwaltungsakte der Beklagten erkennbare Tatsachen sprächen dafür, dass das Verhältnis zwischen Kläger und Zeugin ein anderes sein müsse als vom Kläger behauptet. Ursprünglich seien die bis August 2014 bewilligten Leistungen immer auf ein auf den Namen der Zeugin geführtes Konto gezahlt worden. Die Erläuterungen des Klägers hierzu hätten dem Zweck gedient, jeden Anschein für das Bestehen einer Einstandsgemeinschaft mit der Zeugin zu verschleiern. Dass der Kläger im übrigen keinerlei Zugriffsmöglichkeiten auf das Konto der Zeugin gehabt habe, spreche ebenfalls für das Vorliegen einer Einstandsgemeinschaft, da der Kläger der Zeugin insofern die vollständige Vermögensverfügungsgewalt übertragen habe und darüber hinaus die eingehenden Zahlungen zunächst vollständig im Vermögen der Zeugin aufgegangen seien. Auch die Art und Weise des Abschlusses des "Untermietvertrages" zwischen Kläger und Zeugin spreche für das Vorliegen einer Einstandsgemeinschaft. Das zu vermietende Zimmer habe unstreitig eine Größe von 20 m² und hätte bei einer Untervermietung z. B. an einen Studenten niemals die von der Zeugin und dem Kläger vereinbarten Einkünfte erzielt. Der Kläger und die Zeugin hätten einvernehmlich und kollusiv einen Betrag vereinbart, der den seinerzeit maximal für einen Einpersonenhaushalt von der Beklagten bewilligten Kosten entsprochen habe, womit sich Kläger und Zeugin bei Abschluss des "Untermietvertrages" nicht am Markt, sondern an der Gewinnmaximierung orientiert hätten. Dieses einvernehmliche Handeln sei jedenfalls ein Nachweis für ein einvernehmliches Wirtschaften und damit ein Nachweis für das Vorliegen einer Einstandsgemeinschaft. Infolge der Abhängigkeit des Leistungsanspruchs des Klägers gegenüber der Beklagten von der Höhe des Einkommens und Vermögens der Zeugin habe der Kläger seine Mitwirkungspflichten verletzt und die Beklagte sei rechtmäßig von einem Verstoß gegen diese Pflichten ausgegangen und habe demzufolge zu Recht den Leistungsantrag abgelehnt.

Gegen das ihm am 26. März 2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 24. April 2019 Berufung beim Sozialgericht Magdeburg eingelegt, das diese an das LSG Sachsen-Anhalt weitergeleitet hat. Mit der am 23. Oktober 2019 eingegangenen

Begründung hat der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen ab dem 1. September 2014 verfolgt. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass es gemäß [§ 43 Abs. 1 und Abs. 6 SGB XII](#) lediglich auf das Einkommen und Vermögen des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft ankommen könne. Das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft habe das Gericht aber nicht geprüft, sondern lediglich eine Einstandsgemeinschaft angenommen, was nicht ausreichend sei. Er wolle der Kläger wolle verstehe unter einer Partnerschaft bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft eine gleichzeitig sexuelle und soziale Gemeinschaft und Liebesbeziehung zwischen zwei Menschen, wovon ein einfacher Lebensbund von zwei Freunden (wie sich das bei ihm und A. L. ergeben habe) strikt zu trennen sei. Zudem sei auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu verweisen, wonach ein Grundsicherungsanspruch dann nicht ausgeschlossen sei, wenn die Hilfe eines Dritten anstelle des Leistungsträgers und unter Vorbehalt des Erstattungsverlangens nur deshalb einspringe, weil der Träger die Leistungen u. U. rechtswidrig abgelehnt habe (Hinweis auf Urteil des BSG vom 20. Dezember 2011 wuB 4 AS 46/11 R -).

Der Kläger beantragt ausdrücklich,

unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Magdeburg vom 08.03.2019 den Bescheid des Beklagten vom 10.11.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.2015 aufzuheben und die Berufungsbeklagte zu verurteilen, ihm die Leistungen nach SGB XII in dem Zeitraum ab 01.09.2014 in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält ihren Bescheid und das Urteil des Sozialgerichts für rechtmäßig. Die Kammer habe sich mit dem Vorliegen einer Einstandsgemeinschaft i. S. d. [§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII](#) auseinandergesetzt. Zudem komme es für deren Feststellung maßgeblich auf objektive Kriterien an, wobei entscheidend sei, dass zwischen den Mitgliedern der Einstandsgemeinschaft eine so enge Beziehung bestehe, dass sie in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander einstehen und nicht getrennt leben. Von einem Getrenntleben im Sinne von Satz 2 der vorgenannten Regelung könne nur dann gesprochen werden, wenn die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht nur vorübergehend vollständig aufgehoben worden sei. Objektive Kriterien, die auf eine Trennung schließen lassen könnten, lägen nicht vor. So lebe der Kläger auch heute noch bei der Zeugin und führe mit ihr einen gemeinsamen Haushalt.

Mit Beschluss vom 13. Juli 2020 hat der Senat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt. Zum einen sei die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger seinen Mitwirkungspflichten gemäß [§§ 60 ff. SGB I](#) nicht nachgekommen sei. Zum anderen habe eine Verurteilung der Beklagten

zur beantragten Grundsicherungsleistung nicht erfolgen können, da Streitgegenstand allein die Leistungsablehnung auf der Grundlage fehlender Mitwirkung sei. Mit gerichtlichem Schreiben vom 3. August 2020 sind die Beteiligten dazu angeführt worden, dass beabsichtigt sei, über die Berufung durch Beschluss zu entscheiden. Die hierzu vom Kläger bis zum 11. August 2020 angefordigte Stellungnahme ist trotz Erinnerung unter dem 18. August 2020 nicht erfolgt. Die Beklagte hat sich ebenfalls nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten, die sämtlich Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats gewesen sind, Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte über die Berufung durch Beschluss entscheiden, da er diese einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher geführt worden ([Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert ([Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#)). Dem Kläger steht ein Anspruch auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 10. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 2015 (dazu unter 1.) und auf rückwirkende Bewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ab dem 1. September 2014 (dazu unter 2.) nicht zu.

1.

Die auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides gerichtete Klage ist als isolierte Anfechtungsklage zulässig (BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 [B 4 AS 78/08 R](#) -, Leitsatz und RdNr. 12). Die im übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Klage ist jedoch unbegründet. Die Beklagte hat dem Kläger auf seinen Folgeantrag vom 26. August 2014 für die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen ab dem 1. Oktober 2014 zu Recht diese Leistungen versagt und diese Verwaltungsentscheidung auf [Â§ 66 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Â§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I](#) stützen können. Deren Voraussetzungen lagen im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Versagungsbescheids (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 [B 9 SB 3/13 R](#) -, juris, RdNr. 19) vor.

Gemäß [Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind und derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den [Â§ 60 bis 62, 65 SGB I](#) nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der

Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen ([Â§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I](#)). Zu den Mitwirkungspflichten nach [Â§ 60 Abs. 1 SGB I](#) gehören unter Umständen auch Auskünfte, die einen Dritten betreffen, soweit dies für die Gewährung der begehrten Leistung von Bedeutung ist und soweit sie dem Antragsteller bekannt sind (vgl. BSG, Beschluss vom 25. Februar 2013 – [B 14 AS 133/12 B](#) –, juris, RdNr. 6 m.w.N.).

Hier hat der Kläger für den Zeitraum ab Oktober 2014 die Weitergewährung von Grundsicherungsleistungen geltend gemacht. Anspruchsgrundlage ist [Â§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) (in der hier anzuwendenden vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung, Gesetz vom 24. März 2011, [BGBl. I S. 453](#)). Gemäß [Â§ 42 SGB XII](#) (in der vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung u.a. die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu [Â§ 28 \(Nr. 1\)](#) und die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels (Nr. 4). Nach [Â§ 43 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) (ebenfalls in der vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) ist Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach [Â§ 27a SGB XII](#) übersteigen, zu berücksichtigen. [Â§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB XII](#) regelt, dass [Â§ 39 S. 1 SGB XII](#) nicht anzuwenden ist. Hieraus ist zu schließen, dass die Vermutungsregelung in [Â§ 39 S. 1 SGB XII](#) nicht eingreift, sondern der Nachweis durch den Sozialhilfeträger erbracht werden muss, dass Personen, d. h. die nachfragende Person, die gemeinsamen mit einer oder mehreren anderen Personen in einer Wohnung lebt, gemeinsam wirtschaften, also eine Haushaltsgemeinschaft besteht, und die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, also eine Bedarfsdeckung erfolgt (vgl. Richter in Grube/Wahrendorf, SGB XII Kommentar, 7. Aufl. 2020 [Â§ 43 RdNr. 11](#)).

Hier hat die Beklagte mit zutreffenden Gründen den Versagungsbescheid vom 10. November 2014 erlassen. Denn der Kläger ist mit den Schreiben der Beklagten vom 9. September und 17. Oktober 2014 ausdrücklich und verständlich darauf hingewiesen worden, die Fragen, auf welches bzw. wessen Konto seine Regelaltersrente überwiesen werde und ob in Bezug auf den vom Kläger vorgelegten "Untermietvertrag" eine Zustimmung des Vermieters vorliege, beantworten zu müssen und auf die Rechtsfolge eines Ablehnungsbescheides hinsichtlich der beantragten Weitergewährung hingewiesen worden. Nach der Beantwortung der bis dahin auf der Grundlage der unzutreffenden und unvollständigen Angaben des Klägers für maßgeblich erachteten Fragen stellte sich für die Beklagte nach der Vorlage des Hauptmietvertrages für die Wohnung in der Schöneberger Straße 26, die an den Kläger und A. L. adressierte Betriebs- und Nebenkostenabrechnung des Vermieters für das Jahr 2013, die Mitteilung, dass Rentenzahlungen auf ein Konto geflossen waren, dessen Kontoinhaberin A. L. war und für das der Kläger nicht über eine Kontovollmacht verfügte, der Sachverhalt grundlegend verändert dar. Die

Beklagte bewertete daraufhin die Sach- und Rechtslage neu und teilte dem Kläger mit dem Schreiben vom 1. Juni 2015 mit, nunmehr in Zusammenfassung aller neuen Erkenntnisse von einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen dem Kläger und A. L. auszugehen. Sie erläuterte ihm diese Bewertung unter Auswertung der für sie maßgeblichen Tatsachen unbegründeter ihre Schlussfolgerungen nachvollziehbar. Unter Hinweis auf die Vorschrift des [Â§ 43 Abs. 1 SGB XII](#) wurde der Kläger folgerichtig aufgefordert, die beigefügte Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch für A. L. auszufüllen und von dieser unterschreiben zu lassen. Erneut wurde der Kläger unter Wiedergabe des Wortlauts der Vorschriften der [Â§Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1, 66 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) aufgefordert, bis zum 29. Juni 2015 die geforderten Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Damit ist dem Kläger schriftlich, unmissverständlich und konkret erläutert worden, welche Mitwirkungshandlung von ihm gefordert wird und welche Konsequenzen sich durch die Verweigerung der Mitwirkung ergeben. Die gesetzte Frist ist ebenfalls als angemessen anzusehen. Ferner ist der Kläger darauf hingewiesen worden, dass bei Nachholung der geforderten Mitwirkungshandlung die versagten Leistungen nachträglich erbracht werden könnten.

Der Kläger hat auf die Aufforderung der Beklagten, Angaben zum Einkommen und Vermögen von A. L. zu machen, nicht reagiert und dieser keinerlei Informationen zukommen lassen. Damit war die Beklagte im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 7. Juli 2015 berechtigt, die beantragte Leistung zu versagen. Dem steht nicht entgegen, dass für den Kläger keine Ermittlungspflicht in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von A. L. bestand. Seine Auskunftspflicht erstreckte sich nur auf die Tatsachen, die ihm selbst bekannt waren (vgl. Beschluss des BSG vom 25. Februar 2013, a.a.O.; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Dezember 2017 – [L 7 SO 1138/17](#) –, juris, RdNr. 32 m.w.N.). Im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 2015 konnte die Beklagte nach dem Gesamtergebnis der Ermittlungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren davon ausgehen, dass der Kläger und A. L. jedenfalls im maßgeblichen Zeitraum ab Oktober 2014 eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne von [Â§ 39 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) gebildet hatten und der Kläger von A. L. Leistungen zum Lebensunterhalt zumindest in Form der anteiligen Kosten der Unterkunft erhalten hatte. Der Kläger und A. L. waren seit 1998 gleichberechtigte Mieter der Wohnung Schöneberger Straße 26 in M.; A. L. vereinnahmte auf ihrem Konto die monatliche Regelaltersrente des Klägers. Nur sie konnte hierüber verfügen, da der Kläger keine Kontovollmacht besaß. Sie entrichtete seit dem angeblichen Auszug des Klägers im Jahr 2004 die monatliche Miete nach ihren Angaben vollständig allein. Sie vereinbarte mit dem Kläger einen Untermietvertrag, der sich in Bezug auf die Höhe der Miete sowie der Nebenkosten an den Beträgen, von denen die Übernahme durch die Beklagte erwartet werden konnte, ausrichtete. Zudem konnte die Beklagte davon ausgehen, dass der Kläger über weitere Informationen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen von A. L. verfügte. Denn er war seit 1998 mit ihr gemeinsam Mieter einer Wohnung, für deren Miete A. L. offenkundig lässenlos auf gekommen war. Aufgrund der langjährigen Beziehung war ihm auch bekannt, dass A. L. von Beruf Grundschullehrerin und zuletzt beim M. Verlag- und

Druckhaus beschäftigt war. Damit wären ihm zumindest ungefähre Angaben zum Einkommen von A. L. möglich gewesen, auf deren Grundlage die Beklagte seinen Leistungsanspruch hätte ermitteln und gegebenenfalls bei A. L. selbst weitere Ermittlungen hätte durchführen können.

Die Beklagte hat schließlich das ihr von [Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) eingeräumte Ermessen der gesetzlichen Zielrichtung entsprechend ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschritten (vgl. [Â§ 39 Abs. 1 SGB I](#)). [Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) soll dem Leistungsträger eine unkomplizierte, rasche und rechtlich einwandfreie Erledigung seiner Aufgaben erleichtern bzw. ermöglichen. Zugleich soll damit erreicht werden, dass die Leistungsberechtigten ihre eigenen, rechtlich verbrieften Interessen auch wirklich wahrnehmen, indem sie den ihnen zumutbaren Beitrag zur Realisierung ihrer Ansprüche leisten (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 – [B 9 SB 3/13 R](#) –, a.a.O., RdNr. 32). Die Beklagte hat in nicht zu beanstandender Weise die Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von A. L. für erheblich, zumutbar und verhältnismäßig erachtet und die Nichtaufklärbarkeit als entscheidungserheblich für die Zulasten des Klägers getroffene Entscheidung angesehen. Vor dem Hintergrund der im Nachhinein als unwahr und unvollständig erwiesenen Angaben des Klägers insbesondere zu dem behaupteten Bedarf für Kosten der Unterkunft erweist sich die von der Beklagten getroffene Entscheidung nicht als ermessensfehlerhaft.

2.

Die Klage auf Bewilligung von Grundsicherungsleistungen ab dem 1. September 2014 ist unzulässig. Denn die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem oben dargelegten Grundsatz der Zulässigkeit (nur) der isolierten Anfechtungsklage (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, a. a. O., RdNr. 14, Urteil vom 22. Februar 1995 – [4 RA 44/94](#) –, RdNr. 16) liegen hier nicht vor. Denn es sind auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den vom Kläger geltend gemachten Grundsicherungsanspruch umstritten, sodass nicht aus Gründen der Prozessökonomie auf die Durchführung eines vorhergehenden Verwaltungsverfahrens zur Klärung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen verzichtet werden kann. Hierauf ist der Kläger auch bereits mit dem seinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Senats vom 13. Juli 2020 ausdrücklich hingewiesen worden. Vor diesem Hintergrund kann auch dahinstehen, dass die Beklagte über einen nachfolgenden Antrag des Klägers vom 12. Mai 2016 auf Grundsicherungsleistungen, der den vorausgehenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII erledigt, entschieden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision im Sinne von [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 12.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024